

ändert bleibenden Instituts des Fortsetzungszusammenhangs in das neue Strafrecht hätte zur Folge, daß die Bestimmungen des StGB über die mehrfache Begehung von Straftaten umgangen werden. Damit wäre aber ein genügender Schutz vor schwerwiegenden Angriffen nicht mehr gewährleistet.

Dennoch haben Richter/Pauli zu Recht erklärt, daß die Gerichte unter bestimmten Umständen stillschweigend von der Existenz eines Fortsetzungszusammenhangs ausgehen. Das trifft z. B. auf solche Sachverhalte zu, bei denen mehrere Einzelhandlungen einen einheitlichen Lebensvorgang darstellen. Es handelt sich dabei meist um eine Kette von Einzelakten, die auf die Erreichung eines bestimmten strafrechtlichen Zieles gerichtet sind. Der Täter führt mit seinem Handeln in diesem Fall seinen Angriff nicht mit einem Schlage bis zur vollen Verwirklichung des strafrechtswidrigen Zieles durch, sondern gliedert ihn in Einzelakte auf, die nach und nach das bewirken sollen, was zu erreichen ihm auch mit einem sofortigen massiven Angriff möglich wäre. So nimmt z. B. ein Täter, um die Entdeckung der Tat zu erschweren, fünfzig- oder hundertmal oder noch öfter kleinere Beträge aus der von ihm verwalteten Kasse und eignet sich so insgesamt 10 000 M an, die er auch auf einmal hätte entwenden können. Charakteristisch für diese Fälle ist, daß die Handlung gegen den gleichen Geschädigten gerichtet ist und daß die Begehungsweise (hier: in der Form der Wegnahme) immer wieder die gleiche ist. Diese Lebensvorgänge sind wesentlich enger als die, die im Zusammenhang mit dem alten StGB als fortgesetzt begangene Handlungen beurteilt wurden.

Liegen mehrere Straftaten vor, so muß bekanntlich jede einzelne Straftat unter Angabe ihrer konkreten Begehungsweise, des Tatorts, des Tatzeitpunkts, der Person des Geschädigten und der Höhe des verursachten Schadens sowohl im Tenor der Anklageschrift als auch im Urteil aufgeführt werden. Schädigt z. B. ein Täter eine größere Anzahl von Bürgern durch Betrugs-handlungen, so muß genau angegeben werden, welche Bürger wann, wo, mit welcher betrügerischen Handlung um wieviel Mark geschädigt wurden.

Entnimmt dagegen z. B. ein Ehepaar zwei Jahre lang unbefugt aus der Haussteigeleitung elektrische Energie, so kommt niemand auf den Gedanken, im Tenor der Anklageschrift und im Urteil exakt anzuführen, wann welcher der Ehegatten im Verlaufe dieser zwei Jahre welchen Lichtschalter oder welches elektrische Gerät für jeweils wie lange eingeschaltet hat und wieviel elektrische Energie konkret mit welcher dieser Einzelhandlungen entnommen wurde. Es genügt, wenn angegeben wird, daß die Eheleute im Verlaufe dieser zwei Jahre 12 000 kWh elektrische Energie im Werte von 960 M entwendet haben. Hier wird also besonders deutlich, daß es einheitliche Lebensvorgänge gibt, die in diverse, im einzelnen nicht näher zu bestimmende Einzelakte aufgegliedert sind.

Ähnliche einheitliche Lebensvorgänge gibt es aber auch bei anderen Deliktsarten, z. B. bei Mißhandlung von Kindern, die sich über mehrere Jahre erstreckt, oder bei unbefugter Entnahme von Lebensmitteln aus einer Verkaufsstelle über einen Zeitraum von mehreren Jahren. In diesen Fällen sind die Begehungsweise, die Zeitdauer der Handlungen und der herbeigeführte Gesamtschaden festzustellen, nicht aber jeder einzelne Handlungsakt.

Anders verhält es sich dagegen bei Handlungen, die sich gegen verschiedene Geschädigte richten, weil hier kein einheitlicher Angriff vorliegt. Es werden immer wieder andere Personen oder Einrichtungen ausgewählt, die geschädigt werden sollen. Hier gebietet schon der Schutz

des sozialistischen und des persönlichen Eigentums, daß die Handlungen als in Tatmehrheit begangene Straftaten bewertet werden.

Zu bedenken ist dabei auch noch, daß fortgesetzt begangene Handlungen dem Strafklageverbrauch unterliegen, mehrfach oder in Tatmehrheit begangene Handlungen dagegen nicht. Stellt sich z. B. heraus, daß eine fortgesetzte Straftat einen wesentlich größeren Umfang hatte, als ursprünglich festgestellt und dem Urteil zugrunde gelegt wurde, dann bleibt nur der Weg des Wiederaufnahmeverfahrens (§§ 328 ff. StPO). Sind dagegen in Tatmehrheit begangene Straftaten nicht mit angeklagt worden, dann können diese — solange keine Verjährung der Strafverfolgung eingetreten ist — jederzeit noch nachträglich angeklagt werden.

Bei Straftaten, die sich mit gleicher Begehungsweise gegen den gleichen Geschädigten richten, besteht selten die Notwendigkeit, bestimmte Handlungsakte nachträglich anzuklagen, was vor allem damit zusammenhängt, daß die Aufklärung hier in der Regel nicht so kompliziert ist. Bei mehreren Geschädigten kann sich dagegen nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens ergeben, daß trotz sorgfältiger Ermittlungsarbeit nicht alle Geschädigten festgestellt worden sind. Werden diese Geschädigten nachträglich bekannt, dann ist es vielfach im Interesse der Gesellschaft und der einzelnen Bürger notwendig, den Täter nachträglich wegen dieser Handlungen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Das spricht dafür, den Fortsetzungszusammenhang auf Handlungskomplexe zu beschränken, die sich gegen den gleichen Geschädigten richten.

Kriterien für den Fortsetzungszusammenhang auf der Grundlage des StGB von 1968

Die vorstehenden Überlegungen führen m.E. dazu, in der Rechtsprechung die Institution des Fortsetzungszusammenhangs beizubehalten, insbesondere im Interesse der rationalen und effektiven Durchführung des Strafverfahrens^{2/}. Dafür sollten auf der Grundlage des neuen StGB folgende Kriterien gelten:

- Identität des angegriffenen Objekts (i. S. von angegriffenem gesellschaftlichem Verhältnis);
- Gleichheit der Begehungsweise (d. h. Identität hinsichtlich der gesetzlich beschriebenen Begehungsweise, nämlich Verletzung der gleichen Norm des Besonderen Teils und der gleichen Gesetzesvariante);
- Identität des Geschädigten bei Handlungen, die auf die Herbeiführung eines Schadens gegen Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, sittliche Würde, Eigentum
 - o. ä. gerichtet sind;
- zeitlicher Zusammenhang der Handlungen (d. h. diese dürfen nicht durch einen größeren Zeitraum unterbrochen sein);
- Gleichartigkeit der Zielsetzung des Täters.

Ein sog. Gesamtvorsatz, der sich schon von der ersten Handlung an darauf bezieht, die Straftat in mehrere fortlaufende Einzelakte zu zergliedern, ist nicht erforderlich. Die Erfahrung lehrt, daß die Täter meist einen derartigen Gesamtvorsatz anfänglich noch nicht haben; er beginnt sich erst herauszubilden, nachdem die Täter mehrere Einzelakte begangen und ihre ursprünglichen Hemmungen durch Gewöhnung überwunden haben.

^{2/} Die Anerkennung des Fortsetzungszusammenhangs auf der Grundlage des neuen StGB — wenn auch in stark eingegrenzter Form — bringt m. E. keine Schwierigkeiten bei der Auslegung des Merkmals „wiederholte Begehung“ mit sich. „Wiederholt“ ist ein Oberbegriff, der die Termini „mehrfach“, „mehrmals“, „fortgesetzt“ und „fortlaufend“ miteinfaßt. Auch fortgesetztes Handeln ist wiederholtes Handeln, wenngleich es als einheitlicher Lebensvorgang und somit als einheitlicher Handlungskomplex juristisch nur als ein (einheitliches) Verbrechen oder Vergehen bewertet wird.